

Täter sind oft zugleich auch Opfer

Zeitung berichtet über das Ende einer jahrzehntelangen Familienfehde

“Das Ende der Blut-Rache” titelt eine Zeitung über das Ende des Streits zwischen zwei verfeindeten Clans aus Anatolien, die eine lang währende Familienfehde in einer deutschen Großstadt blutig austrugen. Trotz des letzten Mordes im Jahr 1995 haben sich die Familien versöhnt. Sowohl der damalige Todesschütze als auch Mitglieder eines der beiden Clans sind auf einem Foto zu sehen, das dem Artikel beigelegt ist. Der damalige Täter ist mit vollem Vor- und abgekürztem Familiennamen genannt. Ein Leser vertritt die Auffassung, dass das Foto des Todesschützen zu Unrecht abgedruckt wurde. Nach seiner Meinung sei kein besonderes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit an dem Bild erkennbar. Vielmehr werde lediglich das Sensationsbedürfnis der Leser befriedigt. An gewaltsamen Familienfehden und wechselseitigen Ehrenmorden bestehe ein berechtigtes öffentliches Informationsinteresse, argumentiert die Chefredaktion der Zeitung. Begründung: Für eine westlich geprägte Gesellschaft handle es sich um nicht nachvollziehbare und abscheuliche Verbrechen, die unfassbare Familientragödien zur Folge hätten. Das Thema werde auch unter dem Gesichtspunkt mangelnder Integration von Ausländern als Symptom einer möglicherweise verfehlten Ausländerpolitik öffentlich sehr kontrovers diskutiert. Der Artikel zeige auf behutsame Weise auf, dass die Täter zugleich Opfer sein könnten. In diesem Fall habe es einen Verrat der Familienehre, nämlich der Strafanzeige gegen den eigenen Bruder bedurft, um aus dem Teufelskreis von Gewalt und Gegengewalt heraustreten zu können. Darin liege eine Tragödie, die es rechtfertige, die beiden Brüder im Bild zu zeigen. Zudem, so die Chefredaktion weiter, sei die beanstandete Berichterstattung im Einverständnis mit den Beteiligten erfolgt. Sie sei als Appell an die in Deutschland lebenden Landsleute der Betroffenen zu verstehen. (2006)

Der Presserat weist den Antrag zurück, die Beschwerde als missbräuchlich und damit unzulässig zu bewerten. Er hält sie für unbegründet, da die Zeitung mit ihrem Beitrag “Das Ende der Blut-Rache” nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen hat. Der Beschwerdeausschuss stützt sich dabei auf das hohe öffentliche Interesse an der Problematik von Ehrenmorden. Im konkreten Fall habe die Versöhnung zwischen den Clans trotz des letzten Ehrenmordes den Anlass für die Berichterstattung und den Abdruck des Fotos des Schützen geliefert. Der Artikel überbringe insofern eine frohe Botschaft, von der der gesamte Kulturkreis profitiere. In diesem Kontext habe die Zeitung das Foto des damaligen Todesschützen abdrucken dürfen. Richtlinie 8.1 des Pressekodex lässt die Nennung des vollständigen Namens bzw. die Abbildung von Tätern zu, wenn das

Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Dies war hier der Fall.

(BK2-153/06)

Aktenzeichen: BK2-153/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet